



An die  
Mitglieder der FDP in Düsseldorf

26. September 2013

Liebe Parteifreundinnen,  
liebe Parteifreunde,

auf Beschluss des Kreisvorstandes lade ich zur

**KREISWAHLVERSAMMLUNG**

Gemäß § 19 und § 20 Abs. 1 + 2 der Satzung des FDP Kreisverbandes Düsseldorf zur Wahl der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl 2014 in der Stadt Düsseldorf

**am Samstag, den 12. Oktober 2013,  
um 10.00 Uhr,**

**in die Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40211 Düsseldorf**

ein.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Geschäftsordnungsmäßige und wahlrechtliche Feststellungen
3. Wahl der/des Versammlungsleiterin/s und von zwei Beisitzern/innen
4. Wahl der/des Schriftführerinnen/s
5. Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson
6. Wahl von zwei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zur Abgabe der Versicherung an Eides statt
7. Wahl der/des Leiterin/s und der Mitglieder der Zählkommission sowie der Stimmeneinsammler/innen und -auszähler/innen
8. Wahl der Wahlkreisbewerber/innen der FDP zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014
9. Wahl der Reserveliste der FDP für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014
10. Wahl der Listenvorschläge für die Bezirksvertretungen 1 - 10
11. Wahl der Oberbürgermeisterkandidatin/des Oberbürgermeisterkandidaten 2014 in Düsseldorf
12. Verschiedenes

b.w.

**Hinweise:****Stimmberechtigung:**

**Stimmberechtigt** für die Wahl der Wahlkreisbewerber sind alle Parteimitglieder, die am Tage der Kreiswahlversammlung wahlberechtigt zur Kommunalwahl sind, also alle FDP-Mitglieder, die im Sinne des § 7 KWahlG wahlberechtigt sind, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzen, am Tag der Wahlversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

**Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,**

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**Wählbarkeit:**

1. **Wählbar** für den Rat ist gem. § 12 Abs. 1 KWahlG, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
2. **Wählbar** für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist gem. § 46a Abs. 4 Satz 2 KWahlG, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 KWahlG erfüllt. Wählbar sind ferner Wahlberechtigte, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl aufgestellt sind. Dann ist nicht erforderlich, dass sie in dem Stadtbezirk wohnen.

**Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Piltz MdB  
Kreisvorsitzende